OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553007/10/StB/JoS

Datum:
Linz, 6. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Vereins A__, vertreten durch C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 23. April 2024, GZ: BHROWA-2022-280438/54-Reit, betreffend einen wasserpolizeilichen Auftrag gemäß Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Oktober 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 23.04.2024, GZ: BHROWA-2022-280438/54-Reit, wurde dem Verein mit der Bezeichnung A__, (Beschwerdeführer – Bf) als Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa, bbb und ccc, je KG ddd D__ (im Weiteren sind Grundstücksangaben ohne nähere Bezeichnung solche der soeben genannten Katastralgemeinde), aufgetragen, näher bezeichnete wasserbautechnische Anlagen (Ableitungsbauwerk, -schacht, -strang, Drainageschacht samt Leitungen bzw. Anlagenteile) zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruchbetriebs zu sanieren und die volle Funktionsfähigkeit bis 31.07.2024 wiederherzustellen. Die bB stützte ihr Vorgehen insbesondere auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959.

Begründend wurde seitens der bB – auf das Wesentliche zusammengefasst – nach erfolgter Darlegung des Verfahrensganges Folgendes festgehalten: Auf den relevanten Grundstücken, die im Eigentum des Bf (Nr. aaa, bbb und ccc), der Marktgemeinde Aigen-Schlägl (Marktgemeinde; Nr. ggg und eee) sowie von E__ und F__ (mitbeteiligte Parteien [mP]; Nr. jjj) stehen, würden seit Jahrzenten wasserbautechnische Anlagen bestehen, die der Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des Steinbruchareals der ehemaligen Steinbruchbetriebsanlage Natschlag dienen würden. Die bB ging davon aus, dass der wasserrechtliche Konsens für die ggst. Anlagen/-teile auf Bescheide der bB vom 07.07.1987 und der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 zurückgehe und die diesbezügliche Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungsverpflichtung den Bf als Eigentümer bzw. Bewilligungsinhaber treffe. Diesen Verpflichtungen sei der Bf (aber) nicht derart nachgekommen, dass es zu keinen Abschwemmungen auf das darunterliegende Grundstück der mP (Nr. jjj) komme bzw. gekommen sei. Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten seien daher nachzuholen und deshalb sei die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands mittels wasserpolizeilichen Auftrags aufzutragen gewesen.

I.2. Gegen diesen – dem Bf am 26.04.2024 zugestellten – Bescheid erhob die Rechtsvertretung des Bf mit Schriftsatz vom 22.05.2024 fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst wurde darin vorgebracht, dass der bB wesentliche Ermittlungs- bzw. Verfahrens-mängel, insbesondere in Bezug auf die technische Möglichkeit der Sanierung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines Betonrohrs, unterlaufen seien. Die Versickerung von Regenwässern sei nicht geprüft worden, obwohl der Bf beim Steinbruch-Areal im Laufe der Jahre eine verbesserte Versickerungsfähigkeit des Bodens geschaffen habe. Der Bf beanstandete die von der bB festgestellten aktuellen Gegebenheiten (es befinde sich etwa auf dem GSt.

Nr. aaa ein Lagerplatz und kein Retentionsbecken; der Bf habe selbst nie einen Steinbruch betrieben; es erfolge keine Benützung von auf dem GSt. Nr. ggg ankommender Wässer durch den Bf). Mit dem Bescheid der bB vom 07.07.1987 sei auch ein Retentionsbecken nicht bewilligt worden, sondern handle es sich dabei um die gewerberechtliche Bewilligung des ehemaligen Steinbruchs. Schließlich wird die Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides wegen faktischer Undurchführbarkeit der Maßnahmen ins Treffen geführt.

Beantragt wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Stattgabe der Beschwerde und Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Behebung desselben und Zurückverweisung der Angelegenheit an die bB zur Erlassung eines neuen Bescheides.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 02.07.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der bB zu GZ: BHROWA-2022-280438, und in die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.10.2024, bei der der Präsident sowie die anwaltliche Vertreterin des Bf, zwei Vertreter der bB, die mP sowie ein Amtssachverständiger (ASV) für Wasserbautechnik anwesend waren. Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre Standpunkte ausführlich darlegen sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken und insbesondere Fragen an den ASV richten.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Bf, auf dessen nähere – mittels Vereinsregister abrufbare – Vereinsdaten (ZVR-Zahl: 1219788652) hiermit verwiesen wird, ist Eigentümer der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, hhh und iii. Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. eee, fff, ggg und mmm. Auf dem Grundstück Nr. fff befindet sich das Altstoffsammelzentrum (ASZ) G__. Die mP, E__ und F__, sind (Hälfte-) Eigentümer des Grundstückes Nr. jjj. Die H__ ist Eigentümerin des Grund-stückes Nr. 3756 [Grundbuchstand; unstrittiges Ergebnis der verwaltungs-gerichtlichen (vwg.) Verhandlung].

Diese Grundstücke lassen sich nach dem digitalen Oö. Raum-Informations-System (DORIS) wie folgt in einer Übersicht darstellen [DORIS-Landkarte]:



Für das Gebiet der nunmehr im Eigentum des Bf stehenden bzw. der oben hinsichtlich des Bf bezeichneten Grundstücke wurde der früheren Granitwerke Schmuckerschlag I__ (FN: kkk) mit Bescheid der bB vom 07.07.1987 die nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Schotterwerkes Natschlag erteilt. Der damalige Betrieb des Steinbruches bzw. das frühere Betriebsareal umfasste insbesondere ein Schotterwerk, einen Vor- und Nachbrecher, einen Siebvibrator, Schwingsiebe, einen Splittbrecher, eine Förderbühne mit einem Ladeband, ein Schotterlager sowie Längs- und Querförderbänder. Zu dieser einstigen Betriebsanlage zählte auch ein Unterkunftsgebäude [Bescheid der bB vom 07.07.1987, GZ: Ge-0105/18/1987/La/Ob, inkl. Verhandlungsschrift vom 11.06.1987; Firmenbuchstand; unstrittig].

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 wurde für das heutige Grundstück Nr. bbb (ein Teil davon war früher im westlichen Bereich als eigenes GSt. Nr. nnn ausgewiesen) zwar ein Baurestmassenzwischenlager nach den Vorschriften des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997 bewilligt, jedoch wurde dieses Baurestmassenzwischenlager nie ausgeführt bzw. ein solches dort nie betrieben [zitierter Bescheid mit dem Aktenzeichen: UR-305431/7-2002-Hay; unstrittiges Ergebnis der vwg. Verhandlung].

Zur aktuellen Nutzung bzw. Verwendung des oben geschilderte Steinbruchareals der ehemaligen Steinbruchbetriebsanlage Natschlag durch den Bf wurde insbesondere wie folgt konstatiert [unstrittiges Ergebnis der vwg. Verhandlung]:

„Es handelt sich um eine kulturelle Einrichtung bzw. ein Gebiet zur Bewusstseinsbildung. Die Fachveranstaltungen bzw. Events finden aber auf den Grundstücken Nr. hhh und iii statt.

Die unterhalb der Straße liegenden Grundstücke Nr. aaa und bbb wurden von uns rückgebaut. Beispielsweise wurden dort Förderbänder, Zersetzerhallen und in Summe Dächer im Ausmaß von zirka 1.800 m² rückgebaut.

Des Weiteren wurden in diesem Bereich die entsprechenden Flächen begrünt bzw. befahrbar gemacht. Es handelt sich dabei aktuell um Stellflächen für PKW`s und Ähnliches. Es hat sich davor um einen richtigen Steilhang gehandelt, den wir erst nutzbar machen mussten.

Es handelt sich bei diesen zwei Grundstücken um eine Fläche von rund 11.600 m². Wir haben diese Teilbereiche begrünt und ein Regenanfall versickert dort vor Ort. […]“

Im Gebiet der Ortschaft Natschlag in der Marktgemeinde Aigen-Schlägl wurde im Wesentlichen ausgehend vom bzw. um den Bereich des Steinbruchareals der ehemaligen Steinbruchbetriebsanlage vor mehreren Jahrzenten ein System zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern in den M__ (Wasserinformationssystem Gewässer-ID: lll) etabliert. Dieses sollte unter anderem – soweit aktuell feststellbar und von Relevanz – Ableitungen von Oberflächen- und Hangwässern über einen auf Grundstück Nr. aaa nord-östlich gelegenen Schacht und auf Grundstück Nr. jjj gelegener (Rohr-) Leitungen in östliche (bei obiger Skizze mit blauer Farbe kenntlich gemachter) Richtung mittels weiterer Anlagenteile in den M__ ermöglichen.

Das soeben umrissene Ableitungssystem ist derzeit technisch kaum funktionstüchtig bzw. mangelhaft (z.B. kaputte Rohrleitungen). In jüngerer Zeit ist es bei Starkregenereignissen häufiger zu (zumindest teilweise auch massiven) Abschwemmungen von Schotter und Gesteinsmaterial bzw. Überflutungen insbesondere auf dem Grundstück Nr. jjj gekommen [behördliche und

amtssachverständige Erhebungen an Ort und Stelle; Angaben der mP; in wesentlichen Belangen unstrittiges Ergebnis der vwg. Verhandlung].

Der angefochtene Bescheid geht von einem Sanierungserfordernis und der Notwendigkeit der Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit dieses Ableitungssystems aus. Als diesbezüglicher wasserrechtlicher Konsens werden von der bB – ausschließlich – die Bescheide vom 07.07.1987 und (zumindest in Teilen) vom 07.05.2002 ins Treffen geführt, die kurzum Folgendes zum Gegenstand hatten:

Bescheid der bB vom 07.07.1987, GZ: Ge-0105/18/1987/La/Ob:
Mit diesem Rechtsakt wurde die nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Schottwerkes Natschlag erteilt. Lediglich auf Bestreben des Rechtsvorgängers der mP und nunmehr betroffenen (Hälfte-) Eigentümer des Grundstückes Nr. jjj wurde in den bezeichneten Bescheid, in dem schon vom tatsächlichen Bestehen einer Abwasseranlage im in Rede stehenden örtlichen Bereich ausgegangen wurde, folgender Auflagepunkt aufgenommen:

„4. Die Abwasseranlage der Betriebsanlage ist so zu warten, daß eine Überflutung tieferliegender Nachbarliegenschaften hintangehalten wird."

Näheres in Bezug auf die im Zeitpunkt des gewerberechtlichen Genehmigungsverfahrens bereits vorhandenen Anlagen/-teile zur Abwasserbeseitigung ist im Bescheid der bB vom 07.07.1987 nicht enthalten. Insbesondere lassen sich Projektunterlagen mit konkret angeführten Anlagen/-teilen sowie eine technische Beschreibung, ein präzises Projektgebiet unter Einbeziehung der näheren örtlichen Gegebenheiten inkl. etwaig betroffener Fremdgrundstücke, betroffene Abwässer (z.B. betriebliche Abwässer, Hangwässer), ein Maß der Wasserbenutzung aus dem von der bB abgeführten Verfahren (Bescheid) nicht ableiten. Genauso wenig lässt sich aus den diesbezüglichen Dokumenten die Beiziehung eines Amtssachverständigen aus dem Bereich (Ab-) Wasserbautechnik gewinnen [entnommener bzw. fehlender und auch nicht bestrittener Inhalt des Bescheides vom 07.07.1987].

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002, UR-305431/7-2002-Hay:
Dieser Bescheid räumte die Berechtigung für ein auf Grundstück Nr. bbb (und damals bestehend: nnn) beabsichtigtes Vorhaben zur Errichtung eines Baurestmassenzwischenlagers samt Recyclinganlage auf Basis näher genannter Plan- und Projektunterlagen bei Einhaltung verschiedener Nebenbestimmungen ein. Dieser Rechtsakt stützte sich auf die damals geltenden Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997.

Berührungen zur Thematik „Abwasserentsorgung" enthielt dieser Bescheid einzig in der unter I.C. in Punkt 18. angeführten Neben-bestimmung wie folgt:

„Allenfalls in der Anlage anfallende verschmutzte Abwässer, von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann, sind sofort nach dem Anfall einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Derartige Entsorgungstätigkeiten sind in einem eigenen Betriebsbuch mit Angab des Datum, einer genauer Beschreibung des Anfalls, des Entsorgungsweges sowie Name und Anschrift der verantwortlichen Person zu vermerken."

Das mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 bewilligte Baurest-massenzwischenlager wurde jedoch zu keinem Zeitpunkt umgesetzt bzw. errichtet oder betrieben [entnommener Inhalt des Bescheides vom 07.05.2002; unstrittiges Ergebnis der vwg. Verhandlung].

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der bB sowie den Ergebnissen der vom LVwG OÖ abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.10.2024 sowie insbesondere aus den oben in eckiger Klammer erfolgten Angaben bzw. angegebenen Beweismitteln.

Die Eigentumsverhältnisse der hier relevanten Grundstücke, die Feststellungen zum früheren Steinbruchbetrieb durch die Granitwerke Schmuckerschlag-Wöber KG und zum Unterbleiben der Umsetzung eines Baurestmassenzwischenlagers sowie zur aktuellen Nutzung des ehemaligen Steinbruch-Areals durch den Bf sind unstrittig. Dass das vor Jahrzenten geschaffene – und hier lediglich im absolut notwendigen Ausmaß beschriebene – Ableitungssystem grundsätzlich dem früheren Steinbruchbetrieb bzw. dem heutigen Areal des Bf dient(e) und aktuell kaum mehr funktionsfähig und jedenfalls zur Hintanhaltung von Schäden für die unterliegenden mP (GSt. Nr. jjj) sanierungsbedürftig ist, wurde genauso wenig in Zweifel gezogen.

Vor dem Hintergrund des nachfolgenden rechtlichen Ergebnisses kann es jedoch in diesem Verfahren im Detail dahingestellt bleiben, ob aufgrund der geänderten Nutzungsweise und insbesondere der zumindest teilweise modifizierten Bodenbeschaffenheit mehr Wässer am Areal des Bf zur Versickerung gebracht werden, ob über die dargelegten Anlagen-/teile auch Oberflächen- bzw. Hangwässer vom Bf verschiedener Dritter zur Ableitung gelangen oder ob etwa das auf GSt. Nr. jjj abgeschwemmte Schottermaterial – so wie vom Bf ins Treffen geführt – von der öffentlichen Straße stammt oder nicht.

Auch die Feststellungen zu den Inhalten der Bescheide der bB vom 07.07.1987 und der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 bzw. den diesbezüglich geführten Verfahren sind unstrittig. Ob jedoch daraus ein wasserrechtlicher Konsens für

Oberflächen- und Hangwässerableitungen zu entnehmen ist, gilt es zentral und vor allem alleine in der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung zu erörtern.

Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen daher dem erkennenden Gericht ausreichend, um die ggst. Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, lauten:

„FÜNFTER ABSCHNITT

Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen

Instandhaltung.

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilsmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Mißstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb deren entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.“

III.2. Von einer „unterlassenen Arbeit“ iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann nur gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – auf Grund des Gesetzes oder eines wasserrechtlichen Bescheides – besteht. Eine solche gesetzliche Pflicht normiert etwa § 50 Abs. 1 leg. cit., sodass eine Verletzung der in dieser Bestimmung normierten Pflichten zu einem wasserpolizeilichen Auftrag nach § 138 Abs. 1 lit. a leg. cit. zur Nachholung der unterlassenen Arbeiten zu führen hat (vgl. VwGH 26.01.2006, 2004/07/0136; 26.05.2011, 2010/07/0068; 20.03.2014, 2013/07/0281).

Ein Instandhaltungsauftrag bzw. Instandsetzungsauftrag kommt nur bei Anlagen in Betracht, für die eine wasserrechtliche Bewilligung besteht und die in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Konsens errichtet wurde (Hinweis: *Raschauer*, Wasserrecht, S. 248). Liegt ein solcher nicht vor, kann niemand unter dem Titel eines Wasserberechtigten oder des Eigentums zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung herangezogen werden. In diesem Fall stellt sich das errichtete Objekt als eine eigenmächtige Neuerung iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 dar. Bei Vorliegen einer solchen Neuerung ist die Wasserrechtsbehörde zwar zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages berechtigt, der aber nur in der Beseitigung der vorgenommenen Neuerung, nicht aber im Auftrag zur Instandsetzung bestehen kann (vgl. die zu § 50 iVm § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 ergangene ständige Recht-sprechung z.B. in VwGH 27.03.2008, 2007/07/0088; 26.04.2007, 2006/07/0058; 14.12.1993, 93/07/0118).

III.3. Im vorliegenden Fall stützte die bB den an den Bf gerichteten wasserpolizeilichen Auftrag betreffend die Sanierung bzw. Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der vorhandenen und oben erläuterten wasserbautechnischen Anlagen zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruchbetriebs zentral auf § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959. Die bB ging davon aus, dass diese Anlagen allesamt wasserrechtlich bewilligt seien und führte diesbezüglich die Bescheide der bB vom 07.07.1987 und der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 als bestehenden wasserrechtlichen Konsens ins Treffen. Mithin kann die bB, wenngleich sie darüber im angefochtenen Bescheid nicht ausdrücklich darauf eingegangen ist, zumindest implizit und im Gesamtzusammenhang unmissverständlich nur von einer (Mit-) Anwendung des § 50 WRG 1959 ausgegangen sein. Die bB beruft sich darauf, dass die Wartungs-, Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten an den in Diskussion stehenden Anlagen/-teilen nicht so durchgeführt worden seien, dass es zu keinen Nachteilen am darunterliegenden Grundstück Nr. jjj gekommen sei. Die entsprechenden Arbeiten seien nunmehr nachzuholen.

Nach der oben unter III.2. dargelegten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bezieht sich (aber) ein gemäß § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 50 WRG 1959 zu erteilender wasserpolizeilicher Auftrag nur auf rechtmäßig bestehende Anlagen; das sind Anlagen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung

besteht und die im Einklang mit dem wasserrechtlichen Konsens errichtet wurden. In der Folge ist es daher seitens des erkennenden Gerichts erforderlich, eben genau diesen von der bB beteuerten wasserrechtlichen Konsens hinsichtlich der wasserbautechnischen Anlagen zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruchbetriebs einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

III.3.1. Bescheid der bB vom 07.07.1987, GZ: Ge-0105/18/1987/La/Ob:
Mit diesem Bescheid wurde auf Basis der damals geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1973 sowie Vorschriften des Arbeitnehmerschutz-gesetzes ausschließlich die nachträgliche gewerbebehördliche Genehmigung zur Änderung des Schottwerkes Natschlag erteilt. Diese Genehmigung wurde maßgeblich unter Anwendung von § 81 iVm § 74 Abs. 2 GewO 1973 erlassen.

Die im Zeitpunkt der nachträglichen gewerbebehördlichen Genehmigung zur Änderung des Schottwerkes Natschlag im Jahr 1987 geltende GewO 1973 enthielt noch keine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration iSd heutigen § 356b GewO 1994. Diese Konzentrationsbestimmung, die gegenwärtig im Zuge von Betriebsanlagengenehmigungen bzw. Betriebsanlagenänderungsgenehmigungen die Mitanwendung bestimmter wasserrechtlicher Vorschriften (vgl. insb. § 356b Abs. 1 Z 1 - 7 GewO 1994 idgF) nach sich zieht, wurde erst mit der Novelle BGBl. I Nr. 63/1997, Inkrafttreten: 01.07.1997, überhaupt eingeführt. Damit ist es ausgeschlossen, dass durch den gewerbebehördlichen Bescheid vom 07.07.1987 schon eine Mitanwendung von Bestimmungen des WRG 1959 iSd später etablierten bzw. heute geltenden § 356b GewO 1994 erfolgte.

Weiters scheidet aus, dass der gewerbebehördliche Bescheid vom 07.07.1987 bzw. etwaig ein Teil dessen als eigener wasserrechtlicher Bescheid zu deuten ist oder zu gelten hätte. Dies alleine deshalb, weil der in Rede stehende Bescheid bzw. die bB damals – isoliert betrachtet – keinerlei Vorschriften des WRG 1959 angewandt hatte und vielmehr der inhaltliche Gesamtzusammenhang dieses lediglich gewerberechtlich geführten Verfahrens grundlegende Elemente einer wasserrechtlich zu bewilligenden Anlage zur Beseitigung von Oberflächen- und Hangwässern vermissen lässt. Beispielsweise sind aus dem Bescheid vom 07.07.1987 wie auch aus der dazugehörigen Verhandlungsschrift und den nur rudimentär aussagekräftigen Planunterlagen konkret beschriebene wasserbautechnische Anlagen/-teile, ein näher umschriebenes Projektgebiet, konkret von der Ableitung betroffene Abwässer (z.B. unverschmutzte oder etwa verschmutzte betriebliche Abwässer, Hangwässer), ein Maß der Wasserbenutzung, betroffene (Fremd-) Grundstücke oder ähnliche Details nicht abzuleiten. Auch wurde im Verfahren ausschließlich ein gewerbetechnischer, nicht aber eine amtssachverständige Person für den Bereich (Ab-) Wasserbautechnik beigezogen. Dies alleine spricht nach Ansicht des erkennenden Gerichts unzweifelhaft dafür, dass die gegenwärtig (noch) vorhandenen und in den Feststellungen skizzierten Anlagen/-teile im und um den Bereich des ehemaligen Steinbruchbetriebs

Natschlag zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern durch den Bescheid der bB vom 07.07.1987 jedenfalls keinen wasserrechtlichen Konsens erfahren haben.

Daran ändert auch nichts, dass diese Anlagen/-teile zur Zeit der nachträglichen gewerbebehördlichen Genehmigung tatsächlich (d.h. in der Natur) vorhanden waren, noch, dass der Auflagepunkt 4. („*Die Abwasseranlage der Betriebsanlage ist so zu warten, daß eine Überflutung tieferliegender Nachbarliegenschaften hintangehalten wird.*“) auf Bestreben des Unterliegers in den Bescheid vom 07.07.1987 Eingang gefunden hat, wäre doch eine derartige Hintanhaltung der Verletzung bestehender bzw. fremder Rechte (Eigentum hinsichtlich des GSt. Nr. jjj) einem damals gesondert zu führenden Bewilligungsverfahren auf Grund der Vorschriften des WRG 1959 vorbehalten gewesen. Insgesamt lässt sich aufgrund des Gesagten damit ein wasserrechtlicher Konsens bzgl. der bis heute verbliebenen wasserbautechnischen Anlagenteile zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruchbetriebs aus dem Bescheid vom 07.07.1987 nicht ableiten. Dies auch trotz des Hintergrunds, dass gewerbebehördlich eine formelle Auflassung der Betriebsanlage nicht erfolgte.

III.3.2. Zum Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002, UR-305431/7-2002-Hay, genügt es festzuhalten, dass diesfalls zwar eine Berechtigung für ein auf Grundstück Nr. bbb (sowie damals: nnn) projektiertes, jedoch nie ausgeführtes, Vorhaben zur Errichtung eines Baurestmassenzwischenlagers samt Recyclinganlage eingeräumt wurde. Dieser Individualrechtsakt stützte sich aber materiellrechtlich ausschließlich auf das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 1997, weshalb schon aus diesem Grunde eine (Mit-) Bewilligung gemäß den Bestimmungen des WRG 1959 für Anlagen/-teile (idZ war insb. von einem Drainageschacht die Rede) zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruch-betriebs ausscheidet. Weiters ist aufgrund der Vorschriften über die Behördenzuständigkeiten (vgl. §§ 98 ff. WRG 1959 in der damals geltenden Fassung), sohin in Ermangelung einer Entscheidungskompetenz, ein durch die Oö. Landesregierung mit Bescheid vom 07.05.2002 erteilter Konsens nach wasserrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen. Im Übrigen wären die unter Auflagepunkt 18. des Bescheides vom 07.05.2002 angesprochenen (und allenfalls angefallenen) verschmutzten Abwässer solche gewesen, die (etwaig) aus dem Baurestmassenzwischenlager samt Recyclinganlage resultiert hätten. Damit wird aber auch der Unterschied zu den – eben verschiedenen – wasserbautechnischen Anlagen/-teilen, die zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern des ehemaligen Steinbruchbetriebs (zeitlich schon weit länger) genutzt wurden, aufgezeigt. Kurzum ist daher auch aus dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 07.05.2002 kein wasserrechtlicher Konsens zu gewinnen.

III.4. Zusammengefasst bedeutet dies, dass für das hier ggst. und im Bereich des Steinbruchareals der ehemaligen Steinbruchbetriebsanlage Natschlag vor

mehreren Jahrzenten geschaffene System zur Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern in den M__ kein wasserrechtlicher Konsens besteht. Damit scheidet von vornherein aus, dass der Bf unter dem Titel des Wasserberechtigten oder des Grundeigentümers zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung der in Rede stehenden Anlagen/-teile mittels wasserpolizeilichem Auftrag gemäß § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 50 WRG 1959 herangezogen wird.

Gleichzeitig ist aber nicht ausgeschlossen, dass es sich bei den hier vorliegenden Anlagen/-teilen um eigenmächtige Neuerungen iSd § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 handelt, die die Wasserrechtsbehörde zwar zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrages ermächtigen, der aber dann nur in der Beseitigung der vorgenommenen Neuerung(en), nicht aber im Auftrag zur Instandsetzung bestehen kann (vgl. VwSlg. 17.189 A/2007). Letztere Thematik ist allerdings nicht Gegenstand der vorliegenden Fallkonstellation und auch nicht Sache bzw. Beschwerdegegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Schon vor dem Hintergrund, dass der Bf mangels wasserrechtlicher Bewilligung für die ggst. Anlagen/-teile weder als Wasserberechtigter noch als Grundeigentümer Adressat des angefochtenen wasserpolizeilichen Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrags sein kann, war der Beschwerde des Bf stattzugeben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und auf die weiters vorgetragenen Themenstellungen nicht näher einzugehen. Insbesondere stellte sich damit die Frage einer etwaigen dinglichen Wirkung der – eben nicht bestehenden – wasserrechtlichen Bewilligung für die ggst. Anlagen/-teile nicht mehr.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Unabhängig vom rechtlichen Ergebnis darf vom erkennenden Gericht unpräjudiziell festgehalten werden, dass mit dem verfahrensgegenständlichen Rohrleitungssystem in erster Linie für das Steinbruchareal bzw. die nunmehrigen Grundstücke des Bf eine Ableitung von Oberflächen- und Hangwässern in den M__ vorgenommen wurde. Es hat aber insbesondere die vom erkennenden Gericht abgehaltene Verhandlung gezeigt, dass sich dieses Ableitungssystem als relativ vielschichtig mit Zusammenhängen zu anderen Grundstücken und weiteren bzw. Anlagen/-teilen Dritter erweist (u.a. etwa zu jenen der Marktgemeinde bzw. der Wassergenossenschaft) und mithin mit relativer Wahrscheinlichkeit nicht ausschließlich der Sphäre des Bf zurechenbare Wässer zur Ableitung gelangen. Dies wird in weiterer Folge von der bB zu eruieren sein.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Voraussetzungen eines wasserpolizeilichen Auftrags zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bzgl. Nachholung unterlassener Arbeiten iSd § 138 Abs. 1 lit. a iVm § 50 WRG 1959 ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen in Bezug auf das Bestehen eines wasserrechtlichen Konsenses hinsichtlich der ggst. Anlagen/-teile zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha